

Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 1
Druckdatum: 26.01.2024
Version: 1.0

Retentis
Bearbeitungsdatum: 26.01.2024
Ausgabedatum: 26.01.2024

AU
Seite 1 von 9

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikatoren

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant): 1
UFI: nicht anwendbar
Bezeichnung des Stoffes oder des Gemischs Retentis

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Bodenhilfsstoff

Verfahrenskategorie

PROC8a Transfer von Stoffen oder Gemischen (Befüllen und Entleeren) in nicht speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen

PROC19 Manuelle Tätigkeiten mit Handkontakt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Agro Biogel GmbH Telefon: + 43 (0) 664 88508141
Königstetter Straße 128-134
A – 3430 Tulln

Auskunft gebender Bereich:

Sicherheitsabteilung
E-Mail (fachkundige Person) office@agrobiogel.com

1.4. Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale + 43 (0) 1 406 43 43
Notrufnummer Agro Biogel GmbH + 43 (0) 664 88508141
Büroöffnungszeiten: Mo - Do 7:00 - 16:00 Uhr
Fr 7:00 - 12:15 Uhr

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme

Nicht anwendbar

Gefahrenhinweise

Nicht anwendbar

Sicherheitshinweise

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich

enthält:

Nicht anwendbar

Ergänzende Gefahrenmerkmale

Nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 1

Druckdatum: 26.01.2024

Version: 1.0

Retentis

Bearbeitungsdatum: 26.01.2024

Ausgabedatum: 26.01.2024

AU

Seite 2 von 9

Sonstige Gefahren

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Produktbeschreibung / chemische Charakterisierung

Beschreibung Zubereitung auf Basis Lignosulfonate

Gefährliche Inhaltsstoffe

EG-Nr. CAS-Nr. INDEX-Nr.	REACH-Nr. Chemische Bezeichnung Einstufung	Gew.-% Bemerkung
	Nicht anwendbar	

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Augenlider geöffnet halten und reichlich mit sauberem, frischem Wasser spülen und ärztlichen Rat einholen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome: Es liegen keine Informationen vor.

Wirkungen: Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung

Symptomatische Behandlung.

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Scharfer Wasserstrahl

Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 1
Druckdatum: 26.01.2024
Version: 1.0

Retentis
Bearbeitungsdatum: 26.01.2024
Ausgabedatum: 26.01.2024

AU
Seite 3 von 9

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar (UN-Handbuch gefährlicher Güter Teil 3).
Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.
Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂), Schwefeloxide (SO_x)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.
Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubentwicklung vermeiden. Von Zündquellen fernhalten. Schutzausrüstung tragen. Den betroffenen Bereich belüften. Staub nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mechanisch aufnehmen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Stäube bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Stäube bilden mit Luft explosive Gemische.
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

An einem trockenen Ort aufbewahren.
Lagerklasse (LGK nach TRGS 510): 13 – nicht brennbare Feststoffe

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.
Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Empfohlene Lagerungstemperatur: 15 – 25 °C

7.3 Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 1
Druckdatum: 26.01.2024
Version: 1.0

Retentis
Bearbeitungsdatum: 26.01.2024
Ausgabedatum: 26.01.2024

AU
Seite 4 von 9

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Allgemeiner Staubgrenzwert für biologisch inerte Schwebstoffe (GKV)

Tagesmittelwert: 10 mg/m³ (einatembare Fraktion); 5 mg/m³ (alveolengängige Fraktion)

Kurzzeit- Mittelwert (1h): 20 mg/m³ (einatembare Fraktion); 10 mg/m³ (alveolengängige Fraktion)

DNEL

Nicht anwendbar

PNEC

Nicht anwendbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Staub-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz

Liegt die Staubkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden. Vollmaske oder Mundstückgarnitur mit Partikelfilter: Maximale Einsatzkonzentration für Stoffe mit Grenzwerten: P1-Filter bis max. 4-facher Grenzwert; P2-Filter bis max. 15-facher Grenzwert; P3-Filter bis max. 400-facher Grenzwert.

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: (Nitrilkautschuk oder Fluorkautschuk) Dicke des Handschuhmaterials > 0,11 mm ; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480 min. Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate DIN EN 374 . Bei Abnutzung ersetzen! Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augenschutz

Bei Staubgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Erscheinungsbild:

Aggregatzustand

fest

Farbe

dunkelbraun

Geruch

aromatisch, wie Kaffee / Vanille

Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 1
Druckdatum: 26.01.2024
Version: 1.0

Retentis
Bearbeitungsdatum: 26.01.2024
Ausgabedatum: 26.01.2024

AU
Seite 5 von 9

Sicherheitsrelevante Basisdaten		Einheit	Methode	Bemerkung
Flammpunkt	nicht anwendbar	°C	DIN 53213-1	
Zündtemperatur	nicht anwendbar	°C	DIN 51794	
Untere Explosionsgrenze	nicht anwendbar	Vol %	DIN EN 1839	
Obere Explosionsgrenze	nicht anwendbar	Vol %	DIN EN 1839	
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt	°C		
Dampfdruck bei 20 °C	nicht anwendbar	mbar	DIN EN 13016-1	
Schmelzpunkt	nicht bestimmt	°C	DIN 51532	
Siedebeginn	nicht anwendbar	°C	DIN 51751	
Dichte bei 20 °C	nicht bestimmt	g/cm ³	DIN 53217	
Wasserlöslichkeit	unlöslich	g/L		
pH-Wert bei 20°C, 10%-ige Aufschlämmung	6,7		ÖNORM EN ISO 10523	
Viskosität bei 25 °C	nicht anwendbar	mPa.s	ISO 3219	
Korngrößenanteil <2,5 µm	0,0	M-%	DIN EN 933-1	
Lösemitteltrennprüfung	nicht anwendbar	%		
Festkörpergehalt	100	Gew.%		
Lösemittelgehalt				
Wasser	0,0	Gew.%		
Organische Lösemittel	0,0	Gew.%		

9.2 **Sonstige Angaben**
nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine weiteren Informationen verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Schwefeloxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Keine Daten verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 1
Druckdatum: 26.01.2024
Version: 1.0

Retentis
Bearbeitungsdatum: 26.01.2024
Ausgabedatum: 26.01.2024

AU
Seite 6 von 9

Ätzung/Reizung der Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Haut und Augen: Ist nicht als ätzend/-reizend einzustufen.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellenmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität

Einmalige Verabreichung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wiederholte Verabreichung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Das Einatmen von Staub oberhalb der Luftgrenzwerte kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Wirkungen auf die Gesundheit sind nicht bekannt.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

Bemerkung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Gesamtbeurteilung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1 Toxizität

Keine Daten verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

KW-Index: < 40 mg/kg TS
Methode: ÖNORM EN 14039:2005-01

Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 1
Druckdatum: 26.01.2024
Version: 1.0

Retentis
Bearbeitungsdatum: 26.01.2024
Ausgabedatum: 26.01.2024

AU
Seite 7 von 9

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung als gefährlicher Abfall gemäß §18 AWG 2002 bzw. Abgabe als Problemstoff gemäß §16(5) AWG 2002.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

01 01 09 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß Abfallverzeichnisverordnung 2020

31482 Bodenbestandteile aus der biologischen Behandlung

Verpackung

Empfehlung:

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind als gefährlicher Abfall entsprechend Anhang 2 II.14 Verpackungen der AVV 2020 zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Landtransport (ADR/RID):

Seeschifftransport (IMDG):

nicht anwendbar

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID):

Seeschifftransport (IMDG):

nicht anwendbar

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):

14.3 Transportklassen

Landtransport (ADR/RID)

Seeschifftransport (IMDG):

nicht anwendbar

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):

14.4 Verpackungsgruppe

Landtransport (ADR/RID)

Seeschifftransport (IMDG):

nicht anwendbar

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):

14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID)

nein

Marine pollutant

nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist. Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 1
Druckdatum: 26.01.2024
Version: 1.0

Retentis
Bearbeitungsdatum: 26.01.2024
Ausgabedatum: 26.01.2024

AU
Seite 8 von 9

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode

Begrenzte Menge (LQ) nicht anwendbar

Beförderungskategorie

Seeschifftransport (IMDG):

EmS-Nr.

nicht anwendbar

Limited quantities (LQ)

- 14.7 **Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code**
Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 **Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Angaben zur Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-RL)

VOC-Wert (in g/L) ISO 11890-2: 0,0

VOC-Wert (in g/L) ASTM D 2369: 0,0

Richtlinie 2012/18/EU

Namentlich aufgeführte Stoffe Anhang I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten

Seveso III-Richtlinie 2012/18/EU

Kategorie nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII

Beschränkungsbedingungen nicht anwendbar

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter. (§2b iVm §2a (2) Z.8 MSchG)

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG). (§23 KJBG iVm §3 KJBG-VO)

VOC-Anlagen-Verordnung: - ist zu beachten. Siehe Abschnitt 12.

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

Klassifizierung nach VbF 2023 entfällt

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.1 Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas nicht überschritten werden

Massenstrom 0,2 kg/h

oder

Massenkonzentration 20 mg/m³

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- 15.2 **Stoffsicherheitsbeurteilung**

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Zubereitung wurden nicht durchgeführt.

Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 1
Druckdatum: 26.01.2024
Version: 1.0

Retentis
Bearbeitungsdatum: 26.01.2024
Ausgabedatum: 26.01.2024

AU
Seite 9 von 9

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3

nicht anwendbar

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

BAT: Biologischer Arbeitsplatz-Toleranz-Wert

BGW: Biologischer Grenzwert

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

IATA: International Air Transport Association

ICAO: International Civil Aviation Organisation

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

LOAEC: lowest-observed-adverse-effect concentration

MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration

NOAEL: no-observed-adverse-effect level

NOAEC: No Observed-Adverse Effect Concentration

NOEC: No Observed Effect Concentration

NOEL: No Observed Effect Level

NOELR: No Observable Effect Loading Rate

OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

SVHC: Substances of Very High Concern

VbF 2023: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.